

### **1. Dürfen Freiplätze und Vergünstigungen, die bei Schulschikursen seitens der Busunternehmer, Quartiergeber oder Liftbetreiber gewährt werden, von den teilnehmenden Lehrkräften angenommen werden?**

Hier sind zwei unterschiedliche Ausgangssituationen zu beachten:

**Fall 1:** Die Freiplätze und Vergünstigungen werden der Gruppe insgesamt angeboten.

Im Rahmen von Schulfahrten angebotene Freiplätze und Vergünstigungen, z.B. bei Beförderungen und bei Beherbergungen, können in der Regel von Lehrkräften und sonstigen Begleitpersonen angenommen werden, wenn sie Leistungsbestandteil des Vertragsangebots und Vertragsschlusses sind. Die Nutzung von Freiplätzen und Vergünstigungen durch Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen ist aus Gründen der Transparenz mit folgendem Gremium abzustimmen:

- grundsätzlich: mit dem Schulforum
- an Grundschulen sowie an Förderschulen: mit dem Elternbeirat
- bei Berufsschulen: mit dem Berufsschulbeirat
- bei Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen, Fachakademien sowie Schulen des Zweiten Bildungswegs: mit dem Schülerausschuss.

Zuvor sollen soweit möglich Vergleichsangebote eingeholt und das Ergebnis sowie die Gründe für die Auswahlentscheidung aktenkundig gemacht werden.

**Fall 2:** Freiplätze und Vergünstigungen werden in transparenter Art und Weise Lehrkräften und Begleitpersonen angeboten.

Daneben ist die Inanspruchnahme von Freiplätzen und Vergünstigungen durch Lehrkräfte und Begleitpersonen immer dann möglich, wenn die Vergünstigun-

gen in transparenter Art und Weise und unter denselben Voraussetzungen generell und unabhängig vom konkreten Einzelfall Begleitpersonen von Schulklassen oder Gruppen angeboten werden.

Somit können z.B. Freikarten, die Liftbetreiber generell in Abhängigkeit von den Gruppengrößen Lehrkräften und Begleitpersonen zur Verfügung stellen, von den teilnehmenden Lehrkräften angenommen werden.

Zusätzlich wurde mit Schreiben Nr. II.5-5P4020-6123603 vom 28.10.2009 auf Folgendes hingewiesen:

- Vergünstigungen und Vorteile dürfen nicht eingefordert werden;
- die Vergünstigungen dürfen nur im Rahmen der Klassenfahrt in Anspruch genommen werden, für die sie auch gewährt wurden;
- eine zulässige Annahme setzt voraus, dass die Vergünstigung nicht personengebunden nur einer bestimmten Lehrkraft angeboten wird;
- im Fall möglicher Interessenkollisionen ist auf die Inanspruchnahme von Vergünstigungen zu verzichten, um jeden Anschein der Käuflichkeit von Beschäftigten des Freistaats Bayern zu vermeiden.

### **2. Wir planen gerade den diesjährigen Schulschikurs unserer Schule. Im Zuge der Kostenermittlung stellt sich uns die Frage, wie wir uns bzw. die Eltern informieren und absichern können, wenn für die geplante Zeit oder evtl. auch kurz vorher eine große Anzahl von Schülern erkrankt und die gesamte Fahrt deswegen abgesagt oder nach Antritt auch vorzeitig abgebrochen werden muss.**

Reiseverträge und Beförderungsverträge sind i.d.R. so aus-

gestaltet, dass dem Reiseveranstalter bzw. Beförderungsunternehmer beim Abbruch einer Schülerfahrt wegen Infektionsfällen mit der Neuen Grippe ein Anspruch auf angemessene Entschädigung (§§ 651 i, 651 j BGB) oder teilweise Vergütung zusteht. Die marktüblichen Reiserücktrittskostenversicherungen decken das finanzielle Risiko von Stornierungskosten wegen grippebedingter Absagen von Schüleraustauschmaßnahmen oder sonstiger Auslandsfahrten nicht ab. Auch Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ändern die vertrags- und versicherungsrechtliche Situation nicht. Eine Reiserücktrittsversicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Reisende direkt betroffen ist. Die marktüblichen Reiserücktrittsversicherungen werden daher in der Regel nur die Stornierungskosten für die tatsächlich erkrankten Schüler übernehmen, nicht jedoch für die gesamte Klasse. Dies hängt letztlich aber von den Bedingungen der jeweiligen Reiserücktrittskostenversicherung ab.

Um die Stornierungskosten einer nicht angetretenen oder abgebrochenen Fahrt zu vermeiden oder zumindest gering zu halten, sollte mit Reiseveranstaltern oder den Beförderungsunternehmen eine Lösung auf Kulanzbasis angestrebt werden.

Staatliche Mittel für den Abschluss von Reiserücktrittsversicherungen stehen nicht zur Verfügung.

### **3. An der Schule unserer Tochter wird der Basissportunterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 jahrgangsstufenübergreifend erteilt. Ist das zulässig?**

Nein. Jahrgangsstufenübergreifend erteilt werden darf nur der sog. Differenzierte Sportunterricht, d.h. die 3. und 4. Sportstunde. Der Basissport muss jahrgangsstufenweise unterrichtet werden.